

Richtlinien

**des ECOVIN BUNDESVERBANDES ÖKOLOGISCHER WEINBAU e.V.
zur Erzeugung von Trauben, Traubensaft, Wein, Sekt, Weinbrand
aus ökologischem Anbau**



PRÄAMBEL

Den ECOVIN-BÖW Richtlinien zur Erzeugung von Trauben, Traubensaft, Wein, Sekt und Weinbrand liegen folgende Ziele des ökologischen Weinbaus zugrunde:

- Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Kulturmaßnahmen
- Erziehung gesunder, widerstandsfähiger Pflanzen ohne Einsatz von Herbiziden, chemisch-synthetischen Insektiziden und organischen Fungiziden sowie synthetischen Stickstoff-Düngern
- Förderung und Mehrung der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt im Ökosystem Weinberg durch gezielte Begrünungsmaßnahmen
- Herstellung eines weitgehend geschlossenen Produktionskreislaufs
- Reduzierung der Gewässer- und Bodenbelastung
- Ablehnung genmanipulierter Pflanzen, Mikroorganismen sowie deren Erzeugnisse
- Schaffung einer sicheren Existenz auf der Basis befriedigender Lebensbedingungen.

Die Richtlinien gelten für die Bundesrepublik Deutschland.

Nur Betrieben mit einem Erzeugervertrag des ECOVIN Bundesverbandes Ökologischer Weinbau e.V. (im Folgenden "ECOVIN-BÖW" genannt) ist es erlaubt, auf die Produktion nach diesen Richtlinien hinzuweisen.

I. ANBAU

1. Grundlagen

1.1 EG-Öko-Verordnung

Bei der Gestaltung der Ecovin-BÖW-Richtlinien wurde die EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EWG) Nr. 2092/91 und ihre Änderungsverordnungen berücksichtigt. Ecovin-Vertragsbetriebe sind zur Einhaltung der EG-Öko-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

1.2 Bodenfruchtbarkeit und Begrünungspflege

Die Pflege eines vielfältigen und aktiven Bodenlebens und somit die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit erfolgt im Weinbau durch eine vielfältige Begrünung. Die Begrünung ist Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna. Zur Erhaltung der Artenvielfalt und zur Schaffung eines blühenden Bestandes soll die Begrünung alternierend gemäht, gemulcht oder gewalzt werden. Das Mähen oder Walzen ist dem Mulchen vorzuziehen.

Durch geeignete Einsaaten werden die Böden in ihrer Struktur und ihrer Nährstoffnachlieferung den Zustand eines stabilen Ökosystems versetzt. Zwischen Rodung und Wiederbepflanzung wird eine Brache empfohlen. Brachliegende Flächen sind durch Einsaat einer artenreichen Mischung zu begrünen.

1.3 Düngung und Humuswirtschaft

Ziel der Düngung und der Humuswirtschaft ist die harmonische, an das Wachstum der Rebe angepasste Ernährung. Dabei spielt die Entstehung organischer Substanz durch Begrünung mit Anteilen von Leguminosen sowie eine externe Humuszufuhr eine Rolle. Das Bodenleben und die Rebe können hierdurch gleichermaßen mit organischer Substanz sowie Nährstoffen versorgt werden.

Es wird ein möglichst geschlossener Betriebskreislauf angestrebt. Alle im Anbau und bei der Verarbeitung anfallenden

organischen Stoffe sind wieder zu verwenden. Diese Stoffe können entweder in Mieten kompostiert oder über eine Flächenkompostierung dem Boden zugeführt werden. Die Verwendung schadstoffarmer Biokomposte wird unter Vorlage einer aktuellen Analyse begrüßt.

Die Verwendung von P, K, und Mg-Ergänzungsdüngern ist anzeigepflichtig und kann nur unter Vorlage einer Bodenanalyse (mit Ausnahme von Bittersalz) erfolgen.

Die zugelassenen Bodenverbesserungs- und Düngemittel sind in Anlage 1 aufgeführt.

Im übrigen gelten die jeweils gültigen Vorschriften im Rahmen der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung.

1.3 Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung ist bodenschonend vorzunehmen.

Eine Lockerung zur Beseitigung von Verdichtungen soll ohne ein Wenden des Bodens erfolgen. Auch bei der Vorbereitung der Neuanlage soll darauf geachtet werden, dass der Boden nicht gewendet wird.

Die Pflege des Unterstockbereichs ist mechanisch oder thermisch möglich.

1.5 Pflanzgut

Bei der Auswahl der Rebsorten ist die Standorteignung und die Widerstandskraft der jeweiligen Rebsorte zu berücksichtigen.

Die Anpflanzung pilzwidertandsfähiger Rebsorten wird empfohlen.

1.6 Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

Die ökologische Pflanzenpflege beginnt mit allen pflanzenbaulichen Maßnahmen, welche die Widerstandskraft der Rebe stärken und den Infektionsdruck senken. Hierzu zählen die Bodenpflege und Pflanzenernährung, sowie alle anbautechnischen Maßnahmen wie Sortenwahl, Rebenerziehung, Zeilenbreite und

Stockabstand, Anschnitt, Laubarbeiten und die Unterstockpflege.

Zur Steigerung der Selbstregulation im Ökosystem Weinberg und zur Erhöhung der pflanzeigenen Widerstandskraft gegen mögliche Schädigungen (Pilze, Bakterien, Insekten und andere Tiere) können Hemmstoffe, Pflanzenstärkungsmittel sowie bestimmter Pflanzenschutzmittel (Anlage 2) eingesetzt werden.

1.7 Landschaftspflege

Um die Monokultur "Weinberg" zu mildern, wird neben der vielfältigen Begrünung der Erhalt und die Pflege von Rainen und Hohlwegen sowie das Pflanzen von Hecken angestrebt. Eine Randbepflanzung der Rebanlage mit Büschen und Bäumen dient neben der Verbesserung des Landschaftsbildes auch dem Ziel der Förderung von Nützlingen und der Selbstregulation im Ökosystem.

1.8 Materialien im Weinbau

Soweit erhältlich und verwendbar, sind zum Betrieb von Weinbergsschleppern und -geräten Öle auf pflanzlicher Basis einzusetzen.

Die Bereifung sollte bodenschonend sein. Empfehlenswert sind Niederquerschnitts- oder Terrabereifung.

Unterstützungsmaterial aus Regenwaldhölzern ist verboten

2. Anbaurichtlinien

2.1 Der Weinberg ist grundsätzlich begrünt

Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaaten, bei Trockenheit im Sommer und in Junganlagen kann die Begrünung für maximal 3 Monate unterbrochen werden.

2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist verboten

2.3 Chemisch-synthetische Stickstoffdünger, leichtlösliche Phosphatdünger, Klärschlämme und Müllklärschlammkomposte sind verboten.

Die Stickstoffdüngung darf 150 kg N/ha im dreijährigen Turnus nicht übersteigen, wobei im Jahr der Düngung maximal 70 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff als Berechnungsgrundlage anzusetzen sind.

Die zulässigen Düngemittel sind in Anlage 1 aufgeführt.

2.4 Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden, Akariziden, Nematiziden und organischen Fungiziden ist verboten

2.5 Zugelassene Pflanzenpflegemittel sind in Anlage 2 aufgeführt.

II. VERARBEITUNG

1. Voraussetzungen

Diese Richtlinien setzen die Einhaltung der weinrechtlichen Regelungen voraus.

Es dürfen nur Trauben zu Produkten aus ökologischem Anbau weiterverarbeitet werden, die gemäß den Anbaurichtlinien erzeugt wurden.

Erzeugerbetriebe mit einem gültigen Anbauvertrag, die momentan noch konventionelle Weine oder Trauben zukaufen, sollten nach 5 Jahren ausschließlich ökologisch erzeugte Ware zukaufen.

2. Grundlagen

Alle Verfahrensschritte und Behandlungsmaßnahmen bei der Traubenverarbeitung sowie der Bereitung der daraus entstehenden Produkte sind an folgenden Zielen auszurichten:

- Erzeugung eines Produktes mit hoher sensorischer Qualität und Bekömmlichkeit

- Der geringste mögliche Einsatz an schwefliger Säure ist anzustreben
- Rohstoff- und energieintensive Verfahren sind zu vermeiden.
- Behandlungsmittel, die in ihrer Herkunft, Anwendung oder Entsorgung bedenklich für Umwelt oder Gesundheit sind, sind zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind wegen der Abfallvermeidung physikalische Methoden den chemischen Methoden vorzuziehen.
- Der Faktor Zeit soll zur Mittel- und Energieeinsparung eingesetzt werden. Vorbeugenden Maßnahmen stehen im Vordergrund.
- Alle in der Verarbeitung anfallenden organischen Rückstände und Abwässer sind so aufzubereiten und zu behandeln, dass sie zu keiner Belastung der Umwelt führen. Kellereien und Genossenschaften haben eine den Richtlinien entsprechende sachgemäße Verwendung nachzuweisen.

3. Richtlinien

3.1 Verarbeitung

Die folgenden önologischen Verfahren und Behandlungsmittel sind für die Verarbeitung von Trauben zu Saft, Wein und Sekt und Bränden aus ökologischem Anbau verboten:

- Einsatz gentechnisch veränderter Mikroorganismen und deren Erzeugnisse
- Entschwefelung der Süßreserve
- Kaliumhexacyanoferrat II (Blauschönung)
- Verwendung von Sorbinsäure
- PVPP
- Lysozym

Die zugelassenen önologischen Verfahren, Behandlungen und Mittel sind in Anlage 3 aufgeführt.

3.2. Verpackung

Glas:

Der Betrieb ist verpflichtet, Leergut zurückzunehmen und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Kapsel:

Um Abfall zu vermeiden, wird die Verwendung der Kapsel nicht empfohlen.

Verschlüsse:

Naturkorken werden empfohlen.

Karton:

Styroporverpackungen sind verboten.

Klebebänder:

PVC-Klebebänder sind verboten.

3.3 Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Bei der Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist deren Umweltverträglichkeit zu beachten. Vor dem Einsatz dieser Mittel sollte auf Wasser-, Dampf- und mechanische Reinigung zurückgegriffen werden.

Folgende Mittel sind erlaubt:

- Peressigsäure
- Zitronensäure
- Weinsäure
- Wasserstoffperoxid
- schweflige Säure
- Ozon
- Natronlauge
- Schmierseife

III. UMSTELLUNG

Die Umstellungsphase bezeichnet den Prozess der Einführung des ökologischen Weinbaus nach einem anerkannten Plan.

Die Umstellungszeit dauert mindestens 3 Jahre, d. h. nach Umstellungsbeginn ist die erste Ernte konventionell und die zwei folgenden Ernten können als „Trauben aus der Umstellung auf den ökologischen Weinbau“ bezeichnet werden.

Die schrittweise Umstellung eines einzelnen Betriebszweiges regelt die EG-VO 2092/91.

Über die Dauer und Zumutbarkeit der gesamten Umstellung entscheiden die Anerkennungs-Kommission und der geschäftsführende Vorstand.

In einer festgelegten Zeit (max. 5 Jahre) muss der gesamte Betrieb auf die ökologische Wirtschaftsweise umgestellt werden.

Vor der Umstellung muss in Zusammenarbeit mit dem Berater ein Umstellungsplan erstellt werden, der Vorschläge enthält für:

- eine die Fruchtbarkeit aufbauende Bodenpflege (Begrünungsmanagement)

- einen auf den Standort abgestimmten Pflanzenpflegeplan

- Die Teilnahme an einem „Einführungskurs zum ökologischen Weinbau“ im Laufe der Umstellungszeit ist verpflichtend, ebenso ein Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 5 Jahren.

IV. KONTROLLE

Betriebe, die sich mit dem Ziel der Produktionsweise nach den ECOVIN-BÖW-Richtlinien dem ECOVIN-BÖW anschließen, werden im Sinne dieser Richtlinien sowie der EG-VO 2092/91 kontrollpflichtig.

Die Betriebe haben sich vor Beginn der Umstellung bei einer zugelassenen Kontrollstelle zu melden und unterliegen damit den festgelegten Kontrollrichtlinien. Der ECOVIN-BÖW arbeitet mit anerkannten Kontrollstellen zusammen, welche die Einhaltung der ECOVIN-BÖW-Richtlinien überprüfen. Die Betriebe verpflichten sich, den beauftragten Kontrolleuren der Kontrollstelle sowie den Kontrollbehörden jederzeit Einsicht in die erforderlichen Betriebsunterlagen zu gewähren.

Betriebe, die noch konventionelle Betriebszweige haben, müssen auch für diese Bearbeitungsbögen führen, die von den Kontrolleuren eingesehen werden können.

Die Kontrollrichtlinien für den Anbau und die Verarbeitung werden von der AKK erarbeitet und aktualisiert.

Der jeweils neueste Stand ist gültig.

Verstöße gegen die Richtlinien unterliegen Sanktionen, die im Erzeugervertrag geregelt sind.

Anlage 1: Von ECOVIN-BÖW erlaubte Bodenverbesserungs- und Düngemittel

1. Organische Dünger und Komposte

- Wirtschaftsdünger
- Pflanzenkomposte
- Ernterückstände und Abfälle aus der Weinbereitung
- Gründüngung
- Stroh
- Rindenkompost (Mulchdecke)*
- Biologisch-dynamische Kompost und Feldspritzpräparate
- Komposte aus getrennter Sammlung (Biotonne*)

2. Organische Handelsdünger

3. Mineralische Dünger und Kalke:

- Rohphosphat °
- Kalium-Magnesiumsulfat °
- Kaliumsulfat °
- Magnesiumsulfat °
- Gesteinsmehle, Tonmehle
- Düngekalke (nach EG-Öko-VO), Meeralkalke

Anlage 2: Von ECOVIN-BÖW erlaubte Pflanzenbehandlungsmittel und -verfahren auf biologischer, biotechnischer, pflanzlicher, mineralischer und anorganischer Basis.

- Einsatz von Nützlingen (z.B. Schlupfwespen, Raubmilben)
- Nistkästen, Sitzstangen
- Vogelabwehrmaßnahmen
- Leimfallen
- Pflanzenpräparate (Jauchen, Tees, Extrakte)
- Quassiaholztee
- Algenmehle und Extrakte
- Propolis
- Milch- und Molkeprodukte
- Homöopathische Präparate
- Biologisch-dynamische Präparate
- Kieselsol
- Wasserglas
- Gesteinsmehle; Tonerden und deren Aufbereitungsprodukte

° nur zugelassen unter Vorlage einer aktuellen, max 3 Jahre alten Bodenanalyse oder einer schriftlichen Beraterempfehlung.

* nur zugelassen sofern die Kontamination mit Schadstoffen wie Pestizidrückstände, Schwermetalle und dergleichen unter Vorlage einer aktuellen

Analyse unbedenklich ist.

- Alkohol
- Kalium- und Natriumhydrogenkarbonat
- Pflanzenöle (z.B. Pinöl, Fenchelöl)
- Pflanzenpflegeseifen (Schmierseifen)
- Netzschwefel
- anorganische Kupferpräparate (max 3kg Cu/ha im 5-jährigen Betriebsdurchschnitt bezogen auf die bestockte Rebfläche)
- Paraffinöle (pestizidfrei)
- Paraffinwaxse (pestizidfrei)
- Pheromone
- biologische Pflanzenschutzmittel (z.B. Trichoderma, Pilze)
- Bazillus thuringiensis
- Rapsöl
- phosphithaltige Pflanzenstärkungsmittel (bis zum Rebstadium BBCH 68, abgehende Blüte)**

** Voraussetzung: Registrierung auf der Liste der Pflanzenstärkungsmittel des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Es gelten die §§ 31 ff. des Pflanzenschutzgesetzes.

Anlage 3: Erlaubte und empfohlene ökologische Behandlungsmittel

- Kohlensäure und Stickstoff
- Schweflige Säure und Kaliummetabisulfit
- Hefe, Trockenhefe und unverdünnte frische Hefe

Förderung der Hefebildung:

- Thiamin
- Hefenährsalze

Anreicherung:

- Saccharose
- Traubenmostkonzentrat aus ökologischem Anbau

Entsäuerung:

- Milchsäurebakterien
- Kaliumbikarbonat
- Calciumkarbonat
- Malitexverfahren

Klärung:

- Speisegelatine
- Hausenblase
- Kasein und Kaliumkaseinate
- Eihweiß
- eisenarme Bentonite
- Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung (Kieselsol)
- Gummi arabicum

Schönung und Stabilisierung:

- Tannin
- Aktivkohle
- Kupfersulfat (max 0,5g/1000 l)
- Zitronensäure (Stabilisierung von Eisen)
- pektolytische Enzyme
- Kaliumbitartrat (Weinsteinstabilisierung)

Kombinationspräparate dürfen nur angewandt werden, wenn Einzelkomponenten bekannt und zugelassen sind

Alle nicht aufgeführten Behandlungsmittel sind bei ECOVIN-BÖW nicht zulässig.

Dies gilt auch für neu auf den Markt kommende Mittel.

Anlage 4: Leitlinien zur Rebpflanzguterzeugung

1. Rebmuttergärten und Edelreisschnittgärten

Die Unterlagsschnittgärten sind als Hochkulturen anzulegen, damit mechanische bzw. thermische Unkrautbekämpfung zwischen den Stöcken möglich ist. Die Ernährung der Unterlagsrebe ist durch organische Düngemittel

(Mist, Kompost, etc.) so zu gestalten, dass eine möglichst frühe Holzreife und ein gutes Holzmark-Verhältnis erzielt werden kann. Für die Edelreisschnittgärten gelten die Richtlinien zum ökologischen Weinbau. Es ergibt sich die Notwendigkeit, Vermehrungsanlagen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben zu erstellen.

2. Veredlung

Die Desinfektion und Lagerung der Edelreiser und der Unterlagen sollte so gestaltet sein, dass keine nicht in Anhang II der EG-VO 2092/91 aufgeführten Mittel eingesetzt werden müssen.

3. Rebschule

Zur Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit und Vermeidung von Schädigungen durch Herbizide sind Rebschulflächen vor dem Ausschulen 1 Jahr zu begrünen. Die Bodenbearbeitung, Düngung und der Pflanzenschutz erfolgen nach den Richtlinien zum ökologischen Weinbau. Verwendete Dünge- und Pflanzenschutzmittel müssen der EG-Öko-Verordnung entsprechen. Die in der Rebschule verwendete Mulchfolie sollte aus umweltverträglichen Materialien hergestellt und recyclebar, bzw. selbstauflösend sein.